

19.04.89

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt

Punkt 29 der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat hält das mit dem Richtlinien-Vorschlag verfolgte umweltpolitische Anliegen für grundsätzlich berechtigt. Den wachsenden Bedürfnissen der Öffentlichkeit nach Informationen über den Zustand der Umwelt ist Rechnung zu tragen. Der Bundesrat hat bereits in seiner EntschlieBung vom 16.10.1987 (BR-Drs. 172/87) die Bundesregierung gebeten, Möglichkeiten zur Verbesserung der Information der Bürger im Umweltrecht zu prüfen.
2. Nach Auffassung des Bundesrats ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern es zur Erreichung der in Artikel 130 r Abs. 1 EWGV umschriebenen Ziele der Umweltpolitik der Gemeinschaft oder zur Verwirklichung des in Artikel 130 r Abs. 2 Satz 1 EWGV festgelegten Grundsatzes für die Tätigkeit der Gemeinschaft beitragen kann, daß Personen, die an entsprechenden Daten kein (berechtigtes) Interesse haben, Informationen über die Umwelt gewährt werden. Daher bestehen durchgreifende Bedenken gegen das Vorliegen einer Kompetenz der Gemeinschaft für die vorgesehenen Regelungen über ein generelles, lediglich von einem schriftlichen Antrag abhängiges Informationsrecht.

Ausgeliefert am 20. APR. 1989 - 2 -

Auch erscheint dem Bundesrat die Notwendigkeit einer Regelung des Auskunftsrechts auf Gemeinschaftsebene nicht ausreichend dargetan, so daß nach dem in Artikel 130 r Absatz 4 EWGV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip das bestehende Auskunftsrecht durch nationales Recht weiterzuentwickeln ist.

3. Abgesehen davon ist der Bundesrat der Auffassung, daß der Richtlinien-Vorschlag in der vorliegenden Fassung erheblichen Bedenken nicht nur unter rechtlichen sondern auch unter administrativen Gesichtspunkten begegnet. Ein zu weitgehendes Informationsrecht für jedermann würde die Gefahr einer Überlastung der Vollzugsbehörden zu Lasten ihrer eigentlichen Aufgabenerfüllung mit sich bringen. Dies gilt z. B. für den Zwang, zur Vermeidung von Gerichtsverfahren alle Auskunftersuchen innerhalb kürzester Zeit zu bearbeiten und zu bescheiden. Es erscheint dem Bundesrat auch nicht akzeptabel, Umweltdaten unter Umständen bereits bei der Vorbereitung von Entscheidungen jedweder Art bekanntgeben zu müssen.

Schließlich würde ein unzureichender Datenschutz im Umweltbereich nicht nur die Gefahr mit sich bringen, daß durch die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wirtschaftliche Nachteile entstehen, sondern er könnte auch die Bereitschaft der Unternehmen zur Kooperation mit den Umweltbehörden, eine wichtige Voraussetzung für einen effizienten Vollzug des Umweltrechts, beeinträchtigen.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, dem Richtlinien-Vorschlag in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen.

4. In die weiteren Beratungen der EG-Kommission sollten insbesondere folgende Gesichtspunkte, die auch den Länderinteressen angemessen Rechnung tragen würden, eingebracht werden:

- Ein jedermann zustehender Informationsanspruch kommt nur für diejenigen Daten in Betracht, die bereits ausgewertet und z. B. durch Speicherung in einer elektronischen Datenbank ohne großen Aufwand verfügbar sind, und deren Weitergabe datenschutzrechtliche Gesichtspunkte sowie solche des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht entgegenstehen.
- Umweltdaten, die allein in den Akten der Verwaltung enthalten sind, unterliegen nicht einem jedermann zustehenden Informationsanspruch.
- Hinsichtlich eines Informationsanspruchs im Rahmen eines noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens verbleibt es bei der Regelung des § 29 VwVfG (Akteneinsicht durch Beteiligte).
- Hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit bei noch nicht abgeschlossenen Verfahren verbleibt es bei den Beteiligungsrechten nach den Vorschriften des § 72 VwVfG oder sonstigen fachgesetzlichen Bestimmungen, z. B. des § 10 BImSchG oder des im Entwurf vorliegenden UVP-Gesetzes.
- Bei abgeschlossenen Verfahren wird über den § 29 VwVfG hinausgehend demjenigen ein Informationsanspruch eingeräumt, der ein berechtigtes Interesse an der Auskunft vorbringen kann, auch wenn er im vorangegangenen Verfahren kein Beteiligter war.

- Artikel 8 ist dahingehend zu präzisieren, daß bei der späteren Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht die deutschen Rechtsvorschriften zum Geheimnis- und Datenschutz ohne Einschränkung anwendbar bleiben und daß mißbräuchliche - nicht nur offensichtlich mißbräuchliche - Anträge abgelehnt werden können.
- Die Frist des Artikel 6 Nr. 2 richtet sich nach der Bestimmung des § 75 VwGO.
- Die Periodizität des Artikels 9 wird von 3 auf 4 Jahre erhöht.